

► Schwerbehinderung

### Entzug eines Merkzeichens muss klar ausgesprochen werden

| In einer aktuellen Entscheidung betont das SG Karlsruhe, dass ausdrücklich erklärt werden muss, wenn ein Merkzeichen aufgehoben oder zurückgenommen wird. Rechtsklarheit und Rechtssicherheit machen es notwendig, den Verwaltungsakt genau zu benennen, der aufgehoben werden soll. Auch ist eindeutig zu sagen, in welchem Umfang er aufgehoben wird. |

Will die Versorgungsverwaltung ein Merkzeichen entziehen, muss sie die Entziehung zu einem bestimmten Zeitpunkt ausdrücklich aussprechen. Lediglich festzustellen, dass die Voraussetzungen des Merkzeichens „G“ nicht mehr vorlägen, genügt den Anforderungen des § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X nicht (SG Karlsruhe 11.8.16, S 3 SB 2328/15, Abruf-Nr. 188095).

Zwar stellte die Beklagte mehrfach fest, dass die Voraussetzungen für das Merkzeichen nicht mehr vorlägen. Ein Wille des Beklagten, den Bescheid betreffend das Merkzeichen aufzuheben, käme damit aber nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck. Es komme nicht allein darauf an, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse ändern, sondern auch, dass weitere Voraussetzungen erfüllt werden, wie etwa die Einhaltung der Fristen nach § 48 Abs. 4 SGB X. Sofern die hier angegriffenen Bescheide als Aufhebung im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X auszulegen sind, seien sie jedenfalls rechtswidrig. Es muss eine für den Empfänger klare Regelung getroffen werden. Wird ein begünstigender Verwaltungsakt aufgehoben oder zurückgenommen, muss dies ausdrücklich und unmissverständlich erfolgen.

#### ▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Merkzeichen „B“: Notwendigkeit einer Begleitperson muss gut begründet werden, SR 15, 196
- Merkzeichen und höhere GdB können nicht per einstweiligem Rechtsschutz festgestellt werden, SR 16, 136

► Außergewöhnliche Belastung

### Bei Diabetes-Erkrankung an Behindertenpauschbetrag denken

| Steuerzahler, die an Diabetes leiden, können sich beim Landesversorgungsamt einen Grad der Behinderung bescheinigen lassen, wenn die Krankheit sie beeinträchtigt. Das SG Karlsruhe hat jetzt klargestellt, dass bei Diabetes mellitus Typ 1, bei dem man bis zu sechs Mal täglich den Blutzucker messen und die Insulinabgabe situativ anpassen muss, ein Grad der Behinderung von 40 vorliegt. Betroffenen steht dann ein Behindertenpauschbetrag nach § 33b Abs. 3 EStG in Höhe von 430 EUR zu. |

**PRAXISHINWEIS** | Einen höheren Grad der Behinderung und damit einen höheren Behindertenpauschbetrag gibt es nur, wenn die Diabetes-Erkrankung dazu führt, dass die Lebensführung gravierend beeinträchtigt ist. Das wäre der Fall, wenn eine Therapie nicht erfolgreich war oder eine besondere, sehr zeitaufwendige Therapie erforderlich ist (SG Karlsruhe 1.6.16, S 3 SB 3457/14, Abruf-Nr. 187036).



IHR PLUS IM NETZ  
sr.iww.de  
Abruf-Nr. 188095



IHR PLUS IM NETZ  
sr.iww.de  
Abruf-Nr. 187036

Diabetes mellitus  
Typ 1 berechtigt  
zu Pauschbetrag  
in Höhe von 430 EUR